



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 144/2023**  
**vom 9. November 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7831**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 23 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 254.186 vom 30. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Verpflichtung, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen, auch für die Mitglieder des Gemeinderates gilt, und nicht ausschließlich für den Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums?

2) Verstößt Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Verpflichtung, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen, auch für ein Mitglied des Gemeinderates gilt, das nicht Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist und das Wort ergreift, um einen Tagesordnungspunkt einzuleiten oder zu erläutern?

3) Verstößt Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 4 und 30 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er es einem Mitglied des Gemeinderates erlaubt, sich im Gemeinderat einer anderen Sprache als der niederländischen zu bedienen, insofern dies gegebenenfalls zur Folge haben kann, dass andere Gemeinderatsmitglieder und die Einwohner, die diese Sprache nicht beherrschen, die Debatte im Gemeinderat nicht verfolgen können? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Regelung des Sprachengebrauchs während der Gemeinderatssitzungen in den Randgemeinden im niederländischen Sprachgebiet.

B.1.2. Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Verwaltungssprachengesetz) stuft unterschiedliche Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet, unter anderem die Gemeinde Linkebeek, als Randgemeinden ein, für die eine Sonderregelung gilt:

« Die Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel und Wezembeek-Oppem werden mit einer eigenen Regelung versehen.

Zwecks Anwendung der nachstehenden Bestimmungen und insbesondere der Bestimmungen des Kapitels IV gelten diese Gemeinden als Gemeinden mit Sonderregelung. Sie werden nachstehend ‘ Randgemeinden ’ genannt ».

B.1.3. Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes - die fragliche Bestimmung - bestimmt, dass sich jede lokale Dienststelle, die einer dieser Randgemeinden angesiedelt ist, ausschließlich der niederländischen Sprache in ihren Innendiensten bedient:

« Lokale Dienststellen, die in den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel und Wezembeek-Oppem angesiedelt sind, bedienen sich in

ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der niederländischen Sprache ».

B.1.4. Artikel 58 des Verwaltungssprachengesetzes bestimmt, dass alle Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen des Verwaltungssprachengesetzes verstoßen, nichtig sind:

« Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze verstoßen, sind nichtig.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 61 § 4 Absatz 3 wird die Nichtigkeit dieser Akte oder Verordnungen auf Antrag jedes Interessierten hin festgestellt, und zwar entweder von der Behörde, von der diese Akte oder Verordnungen ausgehen, oder, je nach Fall und dem Rangverhältnis der jeweiligen Befugnisse nach, von der Aufsichtsbehörde, den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat.

Akte oder Verordnungen, deren Nichtigkeit auf diese Weise wegen Formfehlers festgestellt wird, werden von der Behörde, von der sie ausgehen, durch Urkunden in vorschriftsmäßiger Form ersetzt; diese Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Akte und Verordnungen, deren Nichtigkeit wegen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Inhalts festgestellt wird, unterbrechen die Verjährung und die bei Strafe des Verfalls für Streitverfahren und Verwaltungsverfahren festgelegten Fristen.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Akten und Verordnungen, die in vorliegendem Artikel erwähnt sind, verjährt in fünf Jahren ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt dem Gerichtshof drei Vorabentscheidungsfragen, in denen die fragliche Bestimmung auf unterschiedliche Weise ausgelegt wird.

In der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird die fragliche Bestimmung dem Gerichtshof in der Auslegung vorgelegt, dass die Verpflichtung, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen, auch für die Mitglieder des Gemeinderates gilt, die nicht Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sind. Der dritten Vorabentscheidungsfrage liegt demgegenüber die Auslegung zugrunde, dass die fragliche Bestimmung es den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sind, erlaubt, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung einer anderen Sprache als der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen.

*In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.3. Mit der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 30 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Verpflichtung, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen, auch für die Mitglieder des Gemeinderates gilt, und nicht ausschließlich für den Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums (erste Vorabentscheidungsfrage), und insbesondere für ein Mitglied des Gemeinderates, das nicht Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist und das Wort ergreift, um einen Tagesordnungspunkt einzuleiten oder zu erläutern (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese zwei Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.4. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich die Ausgangstreitigkeit auf die Mitglieder des Gemeinderates bezieht, die ebenso gewählt wurden, die Gemeinde in der Generalversammlung einer Gemeindevereinigung zu vertreten, und zwar gemäß dem früheren Artikel 246 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf solchen Situation.

B.5.1. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.5.2. Wenn der Gesetzgeber zur Umsetzung von Artikel 30 der Verfassung den Sprachengebrauch für Handlungen der öffentlichen Gewalt regelt, muss er den in Artikel 10 und 11 der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.6.1. Die Verpflichtung, sich der niederländischen Sprache in den lokalen Dienststellen der Randgemeinden im Sinne von Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes zu bedienen, gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen als niederländischsprachig oder französischsprachig angesehen werden können. Diese Bestimmung führt deshalb keinen Behandlungsunterschied ein, sondern wendet auf alle Betroffenen die gleichen Regeln an.

B.6.2. Die Kritik der Gemeinde Linkebeek muss jedoch so verstanden werden, dass die betreffende Bestimmung zu Unrecht keinen Behandlungsunterschied vorbehält, in Abhängigkeit davon, ob die Betroffenen als niederländischsprachig oder französischsprachig angesehen werden können, da es sich um Randgemeinden handelt, in denen zugunsten von französischsprachigen Personen sogenannte Fazilitäten im Sinne der Artikel 24 bis 31 des Verwaltungssprachengesetzes gelten.

B.7. Obwohl das Verwaltungssprachengesetz zugunsten von französischsprachigen Einwohnern in den Randgemeinden eine Sonderregelung vorsieht, die ihnen erlaubt, ihre Beziehungen mit den lokalen Dienststellen auf Französisch zu pflegen, und die diesen Dienststellen die Verpflichtung auferlegt, sich in bestimmten, im Verwaltungssprachengesetz näher genannten Fällen der französischen Sprache zu bedienen, beeinträchtigt diese Regelung den grundsätzlichen einsprachigen Charakter des niederländischen Sprachgebietes, zu dem diese Gemeinden gehören, nicht. Das impliziert, dass die Sprache, die dort in Verwaltungsangelegenheiten verwendet werden muss, grundsätzlich die niederländische Sprache ist und dass Bestimmungen, die die Verwendung einer anderen Sprache erlauben, nicht zur Folge haben dürfen, dass der Vorrang der niederländischen Sprache beeinträchtigt wird, was durch Artikel 4 der Verfassung garantiert wird.

B.8. In seinem Entscheid Nr. 17/86 vom 26. März 1986 (ECLI:BE:GHCC:1986:ARR.017) hat der Gerichtshof geurteilt:

« [Das Verwaltungssprachengesetz bezieht] sich nicht auf die Mandatsträger, die in einem Kollegialorgan tagen müssen, und [sieht] diese nicht als ‘ Dienststellen ’ im Sinne [seines] Artikels 1 an, es sei denn in dem Maße, wie solche Mandatsträger als individuelle Verwaltungsautoritäten auftreten » (Erwägungsgrund 3.B.4.c, Absatz 4; siehe auch Entscheid Nr. 70/88 vom 14. Dezember 1988 (ECLI:BE:GHCC:1988:ARR.070), B.5.b, Absatz 4).

In seinem Entscheid Nr. 26/98 vom 10. März 1998 (ECLI:BE:GHCC:1998:ARR.026) hat der Gerichtshof geurteilt:

«Zunächst sei bemerkt, daß die Verpflichtung, in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzungen die Sprache des Sprachgebietes zu benutzen, ausschließlich für den Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums gilt und folglich nicht für die anderen Mitglieder des Gemeinderates. Die Beschwerden der Gemeinde Linkebeek entbehren daher einer faktischen Grundlage, insofern sie sich auf französischsprachige Gemeinderatsmitglieder beziehen, die weder Bürgermeister noch Schöffe sind » (Erwägungsgrund B.3.4).

B.9. Wie in B.4 dargelegt, bezieht sich die Ausgangstreitigkeit vorliegend auf Mitglieder des Gemeinderates, die ebenso gewählt wurden, die Gemeinde in der Generalversammlung einer Gemeindevereinigung zu vertreten, und zwar gemäß dem früheren Artikel 246 des Gemeindedekrets.

Diese Mitglieder des Gemeinderates sind dazu verpflichtet, «entsprechend den Anweisungen des Gemeinderates zu handeln» (siehe den mittlerweile aufgehobenen Artikel 246 § 2 des Gemeindedekrets und Artikel 246 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 2017 «über die lokale Verwaltung»). Sie nehmen folglich eine dekretal definierte Aufgabe in einer von der Gemeinde gegründeten juristischen Person wahr, und zwar im Namen der Gemeinde und entsprechend den Entscheidungen des Gemeinderates. Wenn sie in dieser Eigenschaft das Wort im Gemeinderat ergreifen, um den Tagesordnungspunkt bezüglich der Generalversammlung der Gemeindevereinigung einzuleiten und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen, ist es nicht unangemessen, dass sie dies angesichts der in B.7 erwähnten Grundsätze in der Sprache des einsprachigen Sprachgebietes, zu dem die Randgemeinden gehören, machen müssen, also der niederländischen Sprache. Die Erläuterungen, die solche Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde geben, sind von wesentlicher Bedeutung, damit der Gemeinderat seine Aufsichtsfunktion bezüglich der Arbeit der Gemeindevereinigung wahrnehmen kann und insofern die notwendigen Anwendungen geben kann.

B.10. Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes ist folglich vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 30 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Verpflichtung, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen, auch für ein Mitglied des Gemeinderates gilt, das ebenso Vertreter der Gemeinde in

der Generalversammlung einer Gemeindevereinigung ist und das in dieser Eigenschaft das Wort ergreift, um den Tagesordnungspunkt bezüglich der Generalversammlung der Gemeindevereinigung einzuleiten und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.11. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 4 und 30, dahin ausgelegt, dass er es einem Mitglied des Gemeinderates erlaubt, sich im Gemeinderat einer anderen Sprache als der niederländischen zu bedienen, insofern dies gegebenenfalls zur Folge haben kann, dass andere Gemeinderatsmitglieder und die Einwohner, die diese Sprache nicht beherrschen, die Debatte im Gemeinderat nicht verfolgen können.

B.12. In Anbetracht der Antwort auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 23 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Verpflichtung, sich in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzung der Sprache des Sprachgebietes zu bedienen, auch für ein Mitglied des Gemeinderates gilt, das ebenso Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung einer Gemeindevereinigung ist und das in dieser Eigenschaft das Wort ergreift, um den Tagesordnungspunkt bezüglich der Generalversammlung der Gemeindevereinigung einzuleiten und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

- Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen